Neuerungen 2026

Arbeits- und Vereinsrecht

Landes sport bund Sachsen

Arbeits- und Vereinsrecht

Neuerungen	Erläuterungen
• Erhöhung Mindestlohn: **13,90 EUR** (bisher 12,82 EUR)	Der Mindestlohn wird ab 1.1.2026 auf 13,90 EUR brutto pro Stunde angehoben. Der neue Mindestlohn soll zu einem angemessenen Mindestschutz der Beschäftigten beitragen und gilt auch im Minijob.
• Anhebung Minijobgrenze: **603 EUR** (bisher 556 EUR)	Die Minijobgrenze wird ab dem 1.1.2026 von bisher 556 EUR auf 603 EUR monatlich angehoben. Bei 13,90 € Mindestlohn sind das rund 43,3 Stunden pro Monat; bei höherem Stundenlohn reduziert sich die Zeit. Eine Überschreitung dieser Grenze ist maximal bis zu zwei Monate in einem Jahr möglich und dann maximal um jeweils 603 EUR (14 x 603 EUR = 7.236 EUR). Diese Überschreitung muss jedoch gelegentlich und unvorhersehbar sein. Der Übergangsbereich (Midijob) beginnt ab 603,01 EUR bis 2000 EUR.
• Anpassung der Vergütungsgrenze von Ehrenamtlichen für Haftungsbeschränkungen: **3.300 EUR** (bisher 840 EUR)	Die Vergütungsgrenze für ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter (§ 31a BGB) sowie ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zur Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wurde auf 3.300 EUR angehoben und damit an den neuen Übungsleiterfreibetrag angepasst.

Gefördert durch
STAATSMINISTERIUM DES INNERN | Freistaat SACHSEN

Der Landessportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Neuerungen 2026

Steuerrecht

Landes sport bund Sachsen

Steuerrecht

Neuerungen	Erläuterungen
• Erhöhung Übungsleiterpauschale: **3.300 EUR/Jahr** (bisher 3.000 EUR/Jahr)	Der ÜL-Freibetrag als Aufwandsentschädigung für eine nebenberufliche pädagogische bzw. unterrichtende Tätigkeit zur Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks wird auf 3.300 EUR pro Jahr angehoben, § 3 Nr. 26 EStG. In Kombination mit einem Minijob können künftig 878 € (603 + 275) monatlich bezahlt werden, ohne dass die Minijobgrenze überschritten wird. Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die geplante Änderung nun ausdrücklich klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen.
• Erhöhung Ehrenamtspauschale: **960 EUR/Jahr** (bisher 840 EUR/Jahr)	Die Ehrenamtspauschale als Aufwandsentschädigung für eine nebenberufliche Tätigkeit zur Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks wird auf 960 EUR pro Jahr angehoben, § 3 Nr. 26 a EStG. In Kombination mit einem Minijob können künftig 683 € (603 + 80) monatlich bezahlt werde, ohne dass die Minijobgrenze überschritten wird. Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die geplante Änderung nun ausdrücklich klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen.
• Erhöhung der Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: **50.000 EUR** (bisher 45.000 EUR)	Die Freigrenze zur Entlastung von der Körperschafts- sowie der Gewerbesteuer bei Gewinnen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wird auf 50.000 EUR angehoben, § 64 Abs. 3 AO. Zusätzlich entfällt aus ertragssteuerlicher Sicht auch die Pflicht zur Zuordnung der Einnahmen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zum Zweckbetrieb. Das bedeutet vor allem auch eine buchhalterische Vereinfachung: Die Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist nicht mehr erforderlich, wenn die Gesamtumsätze 50.000 € nicht überschreiten. Die Pflicht, die Einnahmen für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, bleibt bestehen.
• Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen: **50.000 EUR** (bisher 45.000 EUR)	Die Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen wird ebenfalls auf 50.000 EUR im Jahr angehoben, § 67 a Abs. 1 AO. Bis zu dieser Grenze sind Sportveranstaltungen somit steuerbegünstigt. Das gilt auch dann, wenn an den Sportveranstaltungen bezahlte Sportler beteiligt sind.

Neuerungen 2026

Steuerrecht

Steuerrecht

Neuerungen	Erläuterungen
• Erhöhung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung: **100.000 EUR** (bisher 45.000 EUR)	Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt bei Vereinen, deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 EUR pro Jahr betragen. Somit müssen Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung in diesem Fall nicht zwingend in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ungerechtfertigte Mittelansammlungen sind dennoch nicht empfehlenswert.
• Absenkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen (ausgenommen Getränke): **7%** (bisher 19%)	Der zwischenzeitlich herabgesetzte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, betrug seit dem 1.1.2024 wieder 19% und soll nun dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterfallen, § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.
• Anhebung der Entfernungspauschale (meint nicht Reisekosten) für Arbeitnehmer: **0,38 EUR ab dem ersten Entfernungskilometer** (bisher 0,30 EUR)	Die Entfernungspauschale wird auf 38 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben, wodurch eine Differenzierung zwischen Kilometer 1-20 und ab dem 21. Kilometer hinfällig wird, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG (nicht Reisekosten gem. § 9 Abs. 1 S.3 Nr. 4a EStG)
• Aufnahme von **E-Sport** als gemeinnützigen Zweck	Der E-Sport wird durch ausdrückliche Nennung in § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO dem steuerbegünstigten gemeinnützigen Zweck „Förderung des Sports“ zugeordnet. Er stellt daher keinen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck dar, sondern wird durch eine gesetzliche Fiktion als Sport behandelt (im Gemeinnützigkeitsrecht).

Gefördert durch
STAATSMINISTERIUM DES INNERN
Freistaat SACHSEN
Der Landessportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.